

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 19. Juli 2010

Teil II

237. Kundmachung: Aktualisierung der Normenverzeichnisse der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung

### 237. Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend mit der die Normenverzeichnisse der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung aktualisiert werden

Auf Grund des § 71 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2010, in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und Abs. 2 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl. Nr. 430/1994, wird kundgemacht:

1. Die Neufassung des Anhangs 5 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung betreffend das Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen für die Sicherheit von Gasgeräten und der entsprechenden österreichischen Normen wird in der **Anlage 1** mit Stand 06. Mai 2010 geregelt. Mit dieser Kundmachung wird der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung entsprochen, die sich aus Artikel 5 Absatz 1 lit. a der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 2009/142/EG (kodifizierte Fassung) und der Mitteilung der Kommission 2010/C 118/01 vom 06.05.2010 ergibt.
2. Die Neufassung des Anhangs 7 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung betreffend das Verzeichnis der ÖNORMEN, die bis zur Annahme entsprechender harmonisierter Europäischer Normen für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Gasgeräte wichtig und hilfreich sind, wird in der **Anlage 2** mit Stand 01. Juli 2010 geregelt. Mit diesem Teil der Kundmachung wird der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung entsprochen, die sich aus Artikel 5 Absatz 1 lit. b der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 2009/142/EG (kodifizierte Fassung) ergibt.
3. Die Kundmachung vom 07. Dezember 2009, BGBl. II Nr. 412/2009, und die Kundmachung vom 02. Juli 1999, BGBl. II Nr. 214/1999 (hinsichtlich der noch aufrecht erhaltenen Z 2), werden hiermit gegenstandslos.

Mitterlehner

